

Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich und Widmungszweck	1
§ 2 Bestattungsanspruch	1
§ 3 Aufsicht und Verwaltung	2
§ 4 Schließung und Entwidmung	2
II. Ordnungsvorschriften	
§ 5 Öffnungszeiten	2
§ 6 Verhalten im Friedhof	2
§ 7 Gewerbliche Arbeiten	3
III. Bestattungsvorschriften	
§ 8 Allgemeines	3
§ 9 Beschaffenheit von Särgen	4
§ 10 Ruhezeiten	4
§ 11 Bestattungspersonal	4
§ 12 Exhumierung und Umbettung	5
IV. Grabstätten	
§ 13 Grabarten	5
§ 14 Nutzungsrecht	5
§ 15 Nähere Bestimmungen zu den Grabstätten	6
§ 16 Ehrengräber	7
§ 17 Grabstätte für stillgeborenes Leben	7
§ 18 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten	7
§ 19 Grabmaße	8
V. Gestaltung von Grabstätten	
§ 20 Grabmalgestaltung	8
§ 21 Grabmalgenehmigung	8
§ 22 Standsicherheit der Grabmale	9
§ 23 Entfernung	9
§ 24 Größe der Grabmale	10
§ 24 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	10
§ 25 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten	10
§ 26 Vernachlässigung	11
§ 27 Baumgräber	12
VI. Leichenhallen und Trauerfeiern	
§ 28 Benutzung der Aufbahrungsräume	12
§ 29 Trauerfeiern	12
VII. Schlussvorschriften	
§ 30 Alte Rechte	13
§ 31 Ersatzvornahme; Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	13
§ 32 Haftungsausschluss	13
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 34 Inkrafttreten	14

Satzung

Über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung)

vom

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und aufgrund von Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. August 2016 (GVBl. S. 246), folgende Satzung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Widmungszweck

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:
 1. Die städtischen Friedhöfe,
 2. sowie die städtischen Leichenhäuser in den jeweiligen Friedhöfen.

- (2) Die Friedhöfe sowie die Leichenhäuser werden unterteilt in:
 - a. Waldfriedhof
 - b. Friedhof an der Hanfelder Straße
 - c. Söcking
 - d. St. Stephan Söcking (nur Grabstätten)
 - e. Perchting
 - f. Percha
 - g. Wangen
 - h. Leutstetten (nur Leichenhaus)

- (3) Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Starnberg als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Einwohner der Stadt Starnberg,
 2. der im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 3
Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung.

§ 4
Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung ist jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten.
 2. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, ausgenommen Kinderwägen und Rollstühlen, zu befahren,

3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
 4. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten durchzuführen,
 6. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 7. zu nächtigen, zu lärmern, zu spielen, zu rauchen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von Abs. 2 und 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze sowie Bestatter bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Gegebenenfalls kann der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung verlangt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassungen werden für den Einzelfall oder auf Dauer erteilt und nur in begründeten Fällen entzogen. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Die Zulassung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Bearbeitungsfrist für die Zulassung wird auf drei Monate festgelegt. Wird nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt (Genehmigungsfiktion).
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Gewerbetreibenden, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 nur mit geeigneten Fahrzeugen in Schrittgeschwindigkeit befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist möglich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und, sofern der Verstorbene einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, mit dem zuständigen Pfarramt fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Auf Antrag kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten bei Erdbestattungen betragen wie folgt:
 1. im Friedhof an der Hanfelder Straße 30 Jahre, jedoch in den Sektionen 7-18 sowie M und N 40 Jahre,
 2. in den übrigen Friedhöfen 15 Jahre,
 3. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 5 Jahre und
 4. bei Grabkammern 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt 5 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit bei Baumbestattungen beträgt 30 Jahre.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt nach Anhörung des Gesundheitsamtes von den festgesetzten Ruhefristen abweichen.

§ 11 Bestattungspersonal

- (1) Die Im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 1. Benutzung der Leichenhalle
 2. Herrichten (also Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 3. Versenken von Särgen und Beisetzung von Urnen
 4. Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes (einschließlich Stellung von Sargträgern)
 5. Exhumierungen, Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 6. Ausschmücken und Reinigen des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle
 7. Leichenannahme und Leichenüberwachungobliegt dem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsunternehmen. Über Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe der Entgelte sind durch einen Bestattungsleistungsvertrag Regelungen getroffen.

- (2) Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen die Leistungen nach Absatz 1 außerhalb des Bestattungsvertrages erbracht werden. Ein würdiger und störungsfreier Ablauf der Trauerfeierlichkeiten muss jedoch gewährleistet sein.
- (3) Vom Benutzungszwang nach Abs. 1 Nr. 1 wird von der Stadt auf Antrag befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Besondere Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist und/oder die Leiche zum Zwecke der Überführung an ein Krematorium oder an einen auswärtigen Bestattungsort zur Einsargung freigegeben und überführt wird.

§ 12 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. (2) kann grundsätzlich nur vom Grabnutzungsberechtigten beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers erforderlich.
- (4) Exhumierung und Umbettung sollen in den Monaten Oktober bis März und außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen. Die Teilnahme an Exhumierung und Umbettung ist nur dem Bestattungspersonal oder der zuständigen Behörde gestattet.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird durch eine Umbettung/Exhumierung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabarten

- (1) Grabarten im Sinne dieser Satzung sind
 1. Einzelgrabstätten
 2. Mehrfachgrabstätten (Familiengräber)
 3. Urnengräber
 - a. Urnenerdgrabstätten
 - b. Urnennischen
 - c. Baumgrabstätten
 - d. anonyme Urnengrabstätten
 4. Grabkammern
 5. Kindergrabstätten
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Starnberg. Aus ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden sowie Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die jeweilige Grabart (§ 13 Abs. 1), ausgenommen für die anonyme Urnengrabstätte, vergeben. Dabei soll dieses mindestens für ein Jahr und maximal für 10 Jahre erworben werden. Bei einer Beisetzung wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Überschreitet bei Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern.
- (4) Über den Ablauf der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Bezahlung der jeweiligen Gebühr möglich.
- (5) Die Stadt Starnberg kann dem Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.

§ 15 Nähere Bestimmungen zu den Grabstätten

- (1) Gräber im Friedhof St. Stephan Söcking werden als Gräber für Erdbestattungen nicht mehr vergeben. Im Einzelfall kann die Stadt Starnberg Ausnahmen davon erteilen.
- (2) Urnennischen sind im Waldfriedhof zur Vergabe bereitgestellt. Jede Nische kann bis zu zwei Urnen aufnehmen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Urnennische mit einer würdigen Abdeckplatte fachgerecht auf seine Kosten abschließen zu lassen. § 20 gilt entsprechend. Es ist nicht gestattet Gegenständen und Pflanzschalen niederzulegen.
- (3) Baumgrabstätten sind Grabstätten im Waldfriedhof, die im Wurzelbereich des Bewuchses liegen und zur Beisetzung von einer Urne abgegeben werden. An einem Familienbaum können maximal vier Urnen beigesetzt werden, an allen anderen Bäumen wird der Reihe nach eine einzelne Grabstelle vergeben. Bei Baumgrabstätten dürfen keine Denkmäler, Grabschmuck oder Grablichter sowie gärtnerische Anlagen errichtet werden. Ein Namensschild mit den Maßen 5 cm x 10 cm darf nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung angebracht werden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über Urnenerdgräber für Baumbestattungen entsprechend.
- (4) Urnen, die in Erdgräber beigesetzt werden, müssen biologisch abbaubar sein.

- (5) Für die anonyme Urnenbeisetzung stehen die Gräberfelder im Waldfriedhof und im Friedhof Wangen zur Verfügung. Die Grabplätze werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Kennzeichnung erfolgt nicht. Es ist nicht gestattet Grabschmuck niederzulegen.
- (6) Erläuterungen zu allen Grabarten:
1. In einem Grab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Nichtangehörige können auf Antrag des Nutzungsberechtigten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden.
 2. Als Angehörige im Sinne der Ziffer 1 gelten:
 - a. der Ehegatte oder Lebenspartner des Nutzungsberechtigten,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Kinder der Geschwister,
 - c. die Ehegatten oder Lebenspartner der unter b. bezeichneten Personen.

§ 16 Ehrengräber

- (1) Ehrengräber sind Gräber zur Ehrung Verstorbener Bürger der Stadt Starnberg, die zu Lebzeiten besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Über die Zuerkennung, Anlage und Erhaltung eines Ehrengrabes entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (3) Wenn keine Nachkommen oder Institutionen vorhanden sind, die sich um die Gräber dieser Persönlichkeiten kümmern, entscheidet die Stadt im Einzelfall, ob die Verantwortung für das Grab bzw. die Finanzierung der Grabpflege von der Stadt Starnberg übernommen wird.

§ 17 Grabstätte für stillgeborenes Leben

- (1) In der Grabstätte für stillgeborenes Leben im Waldfriedhof werden Fehlgeburten unter 500 g anonym zur Ruhe gebettet. Für dieses Grab kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (2) Eine Fehlgeburt unter 500 g kann auch in einem anderen Grabplatz bestattet werden, wenn Angehörige ein entsprechendes Grab oder eine Urnennische bereits besitzen oder erwerben.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Aschenurnen dürfen außer in Urnengrabstätten auch in Grabstätten für Erdbestattungen zusätzlich beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Bestimmung über Einzel- und Mehrfachgräber für Urnengräber entsprechend.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte in einem dem Friedhofszweck entsprechenden Zustand zu versetzen und zu erhalten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihn der Friedhofsträger unter der Fristsetzung schriftlich auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (§ 31).
- (4) Die Gräber werden durch das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder gefüllt. § 11 gilt entsprechend.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Wände getrennt sein.

- (6) Bei Absenkungen der Grabstätte –Einfassung oder Grabstein- ist der Nutzungsberechtigte selbst verpflichtet diese wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.

§ 19 Grabmaße

- (1) Die Grabflächengröße (Bepflanzung/Einfassung) der Grabstätten wird je Grabstelle in den einzelnen Friedhöfen wie folgt festgelegt:
- | | | |
|----|--------------------------------------------------|----------------------------|
| 1. | Waldfriedhof | Länge 1,40 m Breite 0,80 m |
| 2. | Söcking und Percha | Länge 1,50 m Breite 0,80 m |
| 3. | Perchting und Wangen | Länge 1,70 m Breite 0,80 m |
| 4. | Hanfelder Straße | Länge 1,60 m Breite 0,80 m |
| 5. | Urnenerdgrab Waldfriedhof (ausgenommen Baumgrab) | Länge 1,00 m Breite 1,00 m |
| 6. | Urnenerdgrab restliche Friedhöfe | Länge 1,20 m Breite 0,60 m |
| 7. | Kindergräber | Länge 1,20 m Breite 0,60 m |
- (2) Die Gräber müssen auf mindestens folgende Tiefen ausgehoben werden:
- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. | Bei Erdbestattungen müssen zwischen der Oberkante des Sarges (bei Zweischichtbelegung ist die Oberkante des obersten Sarges maßgebend) und dem gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) mindestens 0,90 m Zwischenraum bestehen. | |
| 2. | Gräber für die Beisetzung von Gebeinen | mind. 1,00 m |
| 3. | Gräber für die Beisetzung von Urnen | mind. 0,80 m |

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 20 Grabmalgestaltung

- (1) Die Grabmale müssen dem Friedhofszweck (Art. 9 BestG) entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
1. Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen,
 2. Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff einschließlich künstlicher Blumen,
 3. Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
- (3) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen, auch unter Berücksichtigung der Gründe des Allgemeinwohls, Befreiungen erteilen.

§ 21 Grabmalgenehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese muss bereits vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals eingeholt werden.
- (2) Dem schriftlichen Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal sowie die Werkstoffe, Farbgebung

und Bearbeitung ersichtlich ist. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist.

- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der erteilten Genehmigung, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten durch schriftliche Aufforderung eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (§ 31).
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Sie sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Stehende Grabmale erhalten ein Fundament in Form eines so genannten mindestens 1,10 m langen Überlegers, der 0,30 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabmalen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so geschaffen sein, dass sich unbedingte Standicherheit ergibt.
- (3) Hölzerne oder metallene Grabmale bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabmale können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (4) Alle stehenden Grabmale müssen durch nicht rostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standicherheit gewährleistet ist.
- (5) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Sarnberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich Sockel, Bepflanzungen und die sonstigen baulichen Anlagen (Fundament kann bestehen bleiben) zu entfernen. Die Grabstätte ist ebenerdig an die Stadt Sarnberg zu übergeben. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Sarnberg. Wird trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 24
Größe der Grabmale

- (1) Einzelgrabstätten:
- | | | |
|----|----------------------------------|---------------|
| 1. | Höhe einschließlich Sockel | bis zu 1,30 m |
| 2. | Breite | bis zu 0,80 m |
| 3. | Mindeststärke | 0,14 m |
| 4. | Höhe der Holzkreuze | bis zu 1,80 m |
| 5. | Höhe der schmiedeeisernen Kreuze | bis zu 2,00 m |
- (2) Mehrfachgrabstätten (Familiengräber):
- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | Die Höhe der Grabmale entspricht den Vorschriften für Einzelgrabstätten. | |
| 2. | Breite (bei Doppelgräber) | bis zu 1,30 m |
| 3. | Breite (bei Dreifachgräber) | bis zu 1,60 m |
| 4. | Mindeststärke | 0,18 m |
- (3) Urnengräber:
- | | | |
|----|----------------------------|------------------------------|
| 1. | Höhe einschließlich Sockel | bis zu 0,90 m |
| 2. | Breite | bis zu 0,60 m |
| 3. | Mindeststärke | 0,12 m |
| 4. | bei liegenden Platten | Breite 0,40 m x Länge 0,60 m |
- (4) Kindergrabstätten:
1. Für Kindergrabstätten gelten die gleichen Maße wie für Urnengrabstätten.
 2. Im Waldfriedhof sind keine Kindergrabstätten vorgesehen.
- (5) Eine Überschreitung der Höhe des Grabmals ist nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen dem Friedhofszweck vereinbar sind. Ausnahmen können nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

§ 24a
Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 25

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten, ausgenommen Baumgrabstätten und anonyme Grabstätten, müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind jeweils die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Stadt Starnberg kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit abräumt.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (8) Einfassungspflanzen und Hecken sind nicht zugelassen. In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengrößen vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabflächen getroffen werden. Die Wirkung der Bepflanzung soll mit möglichst wenigen Pflanzenarten erreicht werden.
- (9) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist Sache der Friedhofsverwaltung und nicht der einzelnen Grabnutzungsberechtigten. Darunter fallen alle Pflanzen, die infolge ihres Wuchscharakters erfahrungsgemäß höher als 0,80 m werden. Das Bestreuen der Grabplätze und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies u.ä. Material ist untersagt. Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und Pflanzenschalen sind nur in passender Form zugelassen.
- (10) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, unzulässigen Grabschmuck, den Vorschriften widersprechende Anpflanzungen oder Einfriedungen sowie unwürdige Gefäße zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihn der Friedhofsträger unter Fristsetzung schriftlich auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (§ 31).

§ 26
Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder kann nicht ohne weiteres ermittelt werden, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 27
Baumgräber

- (1) Es ist nicht gestattet, die Bäume im Bereich der Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
 - (2) Es ist nicht gestattet, bei Baumgräbern Grabmale oder Gedenksteine zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen oder Anpflanzungen vorzunehmen. Die Grabpflege ist untersagt.
 - (3) Die Stadt darf im Bereich der Baumgräber Pflegeeingriffe durchführen, soweit sie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.
- (1) Welche Bäume für eine Baumbestattung in Frage kommen, entscheidet die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Bauamt (Amt für Naturschutz und Grünplanung).

**VI.
Leichenhallen und Trauerfeiern**

§ 28
Benutzung der Aufbahrungsräume (Leichenhausbenutzungszwang)

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau, spät. 24 Stunden vor der Beisetzung, in das Leichenhaus zu bringen
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Eintreffen in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar danach stattfindet.
- (3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

- (5) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen unverzüglich in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 29
Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeiern steht die Aussegnungshalle, ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof (z.B. am Grabe) zur Verfügung.
- (2) Eine Aufbahrung in der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Benutzung der städtischen Musikanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

VII.
Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

- (1) Die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehenden Grabnutzungszeiten, Dauer von Grabrechten und die Grabgestaltung richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31
Ersatzvornahme; Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung im Einzelfall auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Stadt kann außerdem weitere Anordnung für den Einzelfall erlassen, wenn dies zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen notwendig ist.
- (2) Bei der Androhung der Ersatzvornahme ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar und die Ersatzvornahme zu Abwehr einer Gefahr im Verzug notwendig ist.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32
Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Starnberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und ihren Einrichtungen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen oder Tiere verursacht werden.
- (2) Insbesondere im Bereich der Baumgräber besteht nur die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Für Personen und Sachschäden besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt,
 - b. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - c. Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen ablegt,
 - d. Druckschriften verteilt,
 - e. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anbietet
 - f. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt,
 - g. Film-, Ton- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - h. Nächtigt, lärmt, spielt, raucht, isst und trinkt, lagert,
 - i. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 3. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmäler oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 4. Grabmäler und bauliche Anlagen entgegen § 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt oder fundiert oder nicht in Verkehrssicherem Zustand hält,
 5. Grabmäler und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt entfernt,
 6. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 25 Abs. 7 oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 7. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt,
 8. entgegen § 28 Abs. 1 eine Leiche nach erfolgter Leichenschau und Einsargung ohne Vorliegen einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 nicht innerhalb von 24 Stunden vor einer Beisetzung in das städtische Leichenhaus verbringen lässt.

§ 34
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Starnberg,
Stadt Starnberg



Eva John
Erste Bürgermeisterin